

Änderung des Rahmenkollektivvertrages - Dachdeckergewerbe

§ 5 Allgemeine Lohnbestimmungen

In § 5 lautet die Ziffer 1 neu:

1. Die Lohnabrechnung und -zahlung erfolgt in der Regel monatlich. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.

Die Auszahlung aller Entgelte für den Lohnzahlungszeitraum hat so zu erfolgen, daß diese Entgelte bis zum 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats verfügbar sind. Die Lohnabrechnungsbelege sind den Arbeitnehmern sofort nach Vorliegen, jedoch bis spätestens 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats in schriftlicher Form auszufolgen. (Durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Arbeitsverfassungsgesetz kann eine Änderung vorgenommen werden.)

Fällt der 15. des Monats auf einen Samstag oder Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Werktag. Fällt der 15. auf einen Sonntag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Freitag.

Der KV legt die monatliche Auszahlung als Grundsatz fest. Abweichungen (zB Akkontozahlungen) können aber getroffen werden. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat, d.h. längere Zeiträume sind unzulässig.

Der KV normiert eine bargeldlose Lohnzahlung.

Der Arbeitnehmer muss spätestens am 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats darüber verfügen können.

In § 5 entfällt die Ziffer 6 ersatzlos.

§ 10 Entgelt bei Arbeitsverhinderung (§ 1154 ABGB)

Abschnitt A. Wegen Krankheit bzw. Arbeitsunfall lautet neu unter Entfall der Ziffern 1 bis 6:

„A. Wegen Krankheit und Arbeitsunfall

Der Entgeltanspruch bei Erkrankung und Arbeitsunfall ist im Entgeltfortzahlungsgesetz (BGBl. Nr. 399/1974) in der jeweils geltenden Fassung geregelt und anzuwenden.“

Die kollektivvertraglichen Ansprüche auf Entgeltfortzahlung entfallen, d.h. es besteht ab 1.5.2013 kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Erkrankung und Arbeitsunfall aufgrund des KV. Diese Ansprüche galten schon bisher nur subsidiär zum EFZG.

Abschnitt B. Ziffer 5 lautet neu:

„5. Arztbesuch, ambulatorischer Behandlung und Gesundenuntersuchung:

Für Arztbesuch, ambulatorischer Behandlung und Gesundenuntersuchung notwendigerweise versäumte Arbeitsstunden hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgelt im Höchstausmaß von 39 Arbeitsstunden innerhalb eines Kalenderjahres.

Das Entgelt gebührt nur für solche Arztbesuche, ambulatorische Behandlungen und Gesundenuntersuchungen, die nicht außerhalb der Arbeitszeit erfolgen konnten und nur dann, wenn sie nicht ein anderer Arzt ohne oder mit geringerer Arbeitszeitversäumnis hätte vornehmen können.“

Diese Bestimmung regelt das Ausmaß der Entgeltfortzahlung für jene Arztbesuche, ambulatorische Behandlungen und Gesundenuntersuchung neu, welche nicht außerhalb der Arbeitszeit vorgenommen werden können.